

§ 76 K-GV

K-GV - Kärntner Gemeindestruktur-Verbesserungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 76

Grenzbeschreibung

(1) Die Grenzbeschreibungen in diesem Gesetz erfolgen im Uhrzeigersinn; Betrachtungspunkt für die Außengrenze der Grundstücke ist ein gedachter Mittelpunkt in der Gemeinde, der das beschriebene Gebiet angeschlossen oder mit der es vereinigt wird.

(2) Ergeben die in einer Grenzbeschreibung angeführten Grenzen keine geschlossene Grenzlinie, so folgt die Grenze der kürzesten Verbindung zwischen den angeführten Grenzen.

In Kraft seit 01.01.1973 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at